

Gemeinschaftsarbeitsordnung

gem. § 25 der Satzung des PHV-Lübeck e.V. vom April 2021

1. An der Gemeinschaftsarbeit haben sich gem. § 7 der Satzung alle Mitglieder, die aktiv einen Hund führen, des PHV-Lübeck e.V. zu beteiligen.
2. Ausnahmen:
 - ❖ Mitglieder mit einem Lebensalter von mehr als 67 Jahren
 - ❖ Jugendliche/Kinder unter 14 Jahren
 - ❖ Mitglieder mit einem besonderen körperlichen Gebrechen, die sich über einen formlosen Antrag an den Vorstand vom Arbeitsdienst haben befreien lassen
3. Pro Kalenderjahr müssen 10 Arbeitsstunden geleistet werden. Hierzu zählen
 - ❖ Erstellung von Nahrungsmittel (Torten, Kuchen, Salate) für Veranstaltungen, Prüfungen
 - ❖ Teilnahme als Helfer bei Veranstaltungen des PHV-Lübeck e.V. (Turniere, Prüfungen)
 - ❖ Dienste in Form Trainerstunden, Spartenleiter- oder Vorstandsarbeit
4. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat jedes unter 1. genanntes Mitglied eine Ersatzleistung in Höhe des jeweils für das Kalenderjahr geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde, pro Kalenderjahr zu zahlen.
5. Geleistete Arbeitsstunden dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand auf andere Personen übertragen werden.
6. Mindestens 4-mal im Jahr wird den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeitsstunden im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten ableisten zu können.

Gültig ab dem 01.01.2024